

die Zustimmung der Staatsverwaltung. Auch stehen sie unter staatlicher Aufsicht.

B. Die besondere Schwierigkeit bei der Stiftung von Todes wegen

Diese ergibt sich aus Art. 906 des Code civil, der bestimmt, dass der Bedachte zur Zeit des Erbfalles bereits existieren muss.⁷⁶ Im Gegensatz zum Staatsrat, der den Art. 906 des Code civil nur für natürliche Personen anwendbar erklärte und der Genehmigung einer Stiftung von Todes wegen ohne weiteres zustimmte, stellte sich die Rechtsprechung auf den — allerdings sehr kritisierten — Standpunkt, dass bis zur Genehmigung der Stiftung lediglich ein subjektloses Vermögen vorliege, was mit der französischen Auffassung von der Personenbezogenheit des Vermögens unvereinbar sei,⁷⁷ womit sie die Stiftung von Todes wegen ablehnt.

Aus diesem Dilemma gibt es nur zwei Auswege: die Zuwendung des Vermögens durch Vermächtnis entweder an eine natürliche oder an eine bereits bestehende juristische Person. Im letzteren Fall muss der Stifter aber aufpassen, dass seine Stiftung in einen Tätigkeitsbereich fällt, in welchem die bedachte juristische Person tätig werden kann.⁷⁸

C. Die Besteuerung

In der Regel sind die Stiftungen von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit, auch wenn sie einen Gewinn erzielen. Sie unterliegen allerdings einer, wenn auch ermässigten, Steuer auf

⁷⁶ Abs. 2 «Pour être capable de recevoir par testament, il suffit d'être conçu à l'époque du décès du testateur.» Abs. 3 «Néanmoins la donation ou le testament n'auront leur effet qu'autant que l'enfant sera né viable.» Das französische Recht kennt die Fiktion der Existenz der Stiftung zur Zeit des Erbfalls nicht.

⁷⁷ Die klassische Auffassung erblickt im Vermögen den wirtschaftlichen Reflex der Persönlichkeit, weshalb es keine subjektlosen Rechte gibt. Vgl. Ferid S. 232.

⁷⁸ Nach dem im französischen Recht geltenden «principe de la spécialité» dürfen juristische Personen nur solche Handlungen vornehmen, die mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar sind. Man bezeichnet dies als die allgemeine Beschränkung der Rechtsfähigkeit juristischer Personen. Vgl. Ferid S. 232.